

Stadt Meisenheim

Verbandsgemeinde Nahe-Glan

4. Änderung des Flächennutzungsplans der ehemaligen VG Meisenheim im Bereich der Stadt Meisenheim (Liebfrauenberg und Auf dem Scheidenberge)

**Stellungnahmen und Beschlussvorschläge
zu den vorgebrachten Anregungen gemäß
§§ 2 (2), 3 (2) und 4 (2) BauGB**

Stand: Juli 2022

Bearbeitet im Auftrag der Stadt Meisenheim



Stadt-Land-plus GmbH

Büro für Städtebau
und Umweltplanung

Geschäftsführer:
Friedrich Hachenberg
Dipl.-Ing. Stadtplaner
Sebastian von Bredow
Dipl.-Bauingenieur
HRB Nr. 26876
Registergericht: Koblenz
Am Heidepark 1a
56154 Boppard-Buchholz
T 0 67 42 - 87 80 - 0
F 0 67 42 - 87 80 - 88
zentrale@stadt-land-plus.de
www.stadt-land-plus.de



Sehr geehrter Herr Stadtbürgermeister Heil,
sehr geehrte Damen und Herren Mitglieder des Stadtrates,

die wesentlichen Anregungen der Fachplanungsträger und Verbände aus den Verfahren gemäß §§ 2 (2), 3 (2) und 4 (2) BauGB liegen vor. Die Ergebnisse sind durch den Verbandsgemeinderat zu bewerten, abzuwägen und im weiteren Verfahren zu beachten.

Folgende eingebrachte Anregungen sind zu würdigen:

I. Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 4 (1) BauGB

1. Kreisverwaltung Bad Kreuznach, Amt Bauen und Umwelt, Salinenstraße 47, 55543 Bad Kreuznach, Schreiben vom 18.05.2022, 07.06.2021
2. Struktur und Genehmigungsdirektion Nord Rheinland-Pfalz, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz, Kurfürstenstraße 12-14, 56068 Koblenz, E-Mail vom 10.05.2021
3. Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie Mainz, Große Langgasse 29, 55116 Mainz, E-Mail vom 12.05.2022
4. Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie –Erdgeschichte-, Niederberger Höhe 1, 56077 Koblenz, E-Mail vom 21.04.2022
5. Stadtwerke Kaiserslautern Versorgungs-AG, Postfach 2545, 67613 Kaiserslautern, Schreiben vom 17.05.2022
6. WVE GmbH Kaiserslautern, Blechhammerweg 50, 67659 Kaiserslautern, Schreiben vom 03.06.2022
7. Stellungnahme von Trägern öffentlicher Belange und benachbarter Gemeinden ohne Anregungen oder Bedenken

Kreisverwaltung Bad Kreuznach, Amt Bauen und Umwelt, Salinenstraße 47, 55543 Bad Kreuznach, Schreiben vom 18.05.2022, 07.06.2021

II. Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB

keine

III. Stellungnahmen aus den Nachbargemeinden gemäß § 2 (2) BauGB

Keine

Die Stellungnahmen werden zunächst zusammengefasst (*kursiv gedruckt*), danach erfolgt die Abwägung und diese mündet, falls erforderlich, in einen Beschlussvorschlag ein.

Den Abwägungs- und Beschlussvorschlägen ist eine Kopie des jeweiligen Anschreibens des Trägers öffentlicher Belange bzw. des Bürgers angefügt.

Erarbeitet: Stadt-Land-plus GmbH
Büro für Städtebau und Umweltplanung

i.A. Kai Schad
B. Eng. Landschaftsarchitektur
Boppard-Buchholz, Juli 2022



I. Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 4 (1) BauGB

1. Kreisverwaltung Bad Kreuznach, Amt Bauen und Umwelt, Salinenstraße 47, 55543 Bad Kreuznach, Schreiben vom 18.05.2022, 07.06.2021

Seitens der Kreisverwaltung Bad Kreuznach, Amt Bauen und Umwelt wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Schreiben vom 18.05.2022

Als **Untere Landesplanungsbehörde** (Ansprechpartner: Herr Busch):

Gegen die vorliegende 4. Änderung des Flächennutzungsplans der ehemaligen Verbandsgemeinde Meisenheim im Bereich der Stadt Meisenheim (Plangebiete „Liebfrauenberg“ und „Auf dem Scheidenberge“) bestehen aus landesplanerischer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken.

Wir weisen auf Folgendes hin:

Inhalte des Regionalplans

Innerhalb des Teilbereichs „Liebfrauenberg“ der 4. Änderung des Flächennutzungsplans der ehemaligen Verbandsgemeinde Meisenheim stellt der Regionalplan 2014 der Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe in der Fassung der zweiten Teilfortschreibung von 2022 teilweise sonstige Freiflächen und teilweise sonstige Waldflächen dar. Im Plangebiet erfolgt zudem die überlagernde Darstellung der Vorbehaltsgebiete Regionaler Biotopverbund und Freizeit, Erholung und Landschaftsbild. Die den Vorbehaltsgebieten zugewiesenen Funktionen und Nutzungen sind in der Abwägung mit anderen konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen mit besonderem Gewicht zu bemessen. Die Abwägung der geplanten Nutzung mit den Aussagen der Vorbehaltsgebiete für den Regionalen Biotopverbund sowie Freizeit, Erholung und Landschaftsbild ist im Rahmen der 4. FNP-Änderung darzulegen.

Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden

Das Erfordernis zum sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden ist in § 1a BauGB verankert. Insbesondere durch Maßnahmen der Innenentwicklung, z.B. die Wiedernutzbarmachung von vorhandenen Flächen sowie Nachverdichtungen, soll die zusätzliche Flächeninanspruchnahme für bauliche Nutzungen verringert werden. Ziel ist es, die Bodenversiegelung auf den notwendigen Umfang zu begrenzen und den bislang baulich nicht in Anspruch genommenen Außenbereich zu schonen bzw. den für diesen Raum vorgesehenen Entwicklungen dort Raum zu geben. In § 1a BauGB sind darüber hinaus weitere, ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz verankert, die auch im Zuge der vorliegenden 4. Änderung des FNP der ehemaligen Verbandsgemeinde Meisenheim Berücksichtigung finden sollten. So ist auch den Erfordernissen des Klimaschutzes und den Anpassungen an den Klimawandel Rechnung zu tragen. Das Landesentwicklungsprogramm (LEP IV) konkretisiert diese Vorgaben – insbesondere auch unter Berücksichtigung der demografischen Entwicklung – im Kapitel 2.4.2 „Nachhaltige Siedlungsentwicklung“ mit den Zielen 31 bis 34. Maßnahmen der Innenentwicklung haben gemäß Ziel 31 Vorrang vor der Neuausweisung von Flächen im Außenbereich, um die quantitative Flächenneuinanspruchnahme landesweit zu reduzieren. Sofern neue, bislang nicht erschlossene



Bauflächen im planerischen Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB ausgewiesen werden sollen, ist im Zuge der Bauleitplanung nachzuweisen, welche Flächenpotentiale im Innenbereich vorhanden sind und aus welchen Gründen diese nicht genutzt werden können, um die erforderlichen Flächenbedarf abzudecken. Der erforderliche Nachweis ist im Rahmen der 4. Änderung des FNP der ehemaligen Verbandsgemeinde Meisenheim für den Planbereich „Liebfrauenberg“ zu führen.

Als **Untere Naturschutzbehörde** (Ansprechpartnerin: Frau Herzog):

Es bestehen keine Bedenken, die über die eingereichten Planunterlagen hinausgehen. Im derzeit bestehenden Flächennutzungsplan sind im Bereich „Scheidenberge“ nach § 24 LPflG geschützte Flächen für Pflanzen und Tiere verzeichnet. Diese Verordnung ist nicht mehr in Kraft. Zudem sind nach § 30 BNatSchG und § 15 LNatSchG keine Vorkommen von Biotopen aktueller Rechtsprechung bekannt, die durch das Vorhaben beeinträchtigt werden würden.

Als **Untere Wasserbehörde** (Ansprechpartner: Herr Fuchs):

Wir verweisen auf unsere Stellungnahmen zu den Bebauungsplanverfahren „Liebfrauenberg“ und „Auf dem Scheidenberge“.

Schreiben vom 07.06.2021

Inhalte des Regionalplans

Im Teilbereich „Liebfrauenberg“ der 4. FNP-Änderung des Flächennutzungsplans der ehemaligen Verbandsgemeinde Meisenheim stellt der Regionalplan teilweise sonstige Freiflächen und teilweise sonstige Waldflächen dar. Der Bereich ist zudem mit den überlagernden Vorbehaltsgebieten Regionaler Biotopverbund sowie Freizeit, Erholung und Landschaftsbild dargestellt. Die Nutzungen und Funktionen, die den Vorbehaltsgebieten zugewiesen sind, sind in der Abwägung mit anderen konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen mit besonderem Gewicht zu bemessen. Die Abwägung der geplanten Nutzung mit den Aussagen der Vorbehaltsgebiete ist im Rahmen der 4. FNP-Änderung darzulegen.

Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden

Das Baugesetzbuch (BauGB) formuliert unter § 1a den sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden. Zur Verringerung der zusätzlichen Flächeninanspruchnahme für bauliche Nutzungen sind insbesondere Maßnahmen der Innenentwicklung (Wiedernutzbarma-



chung von vorhandenen Flächen und Nachverdichtungen) zu nutzen, um die Bodenversiegelung auf den notwendigen Umfang zu begrenzen und den Außenbereich zu schonen bzw. Raum für die dort vorgesehene Entwicklung zu geben. Ferner ist unter anderem den Erfordernissen des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel Rechnung zu tragen. Das Landesentwicklungsprogramm (LEP IV) konkretisiert diese Vorgaben – insbesondere auch unter Berücksichtigung der demografischen Entwicklung – im Kapitel 2.4.2 „Nachhaltige Siedlungsentwicklung“ mit den Zielen 31 bis 34. So haben gemäß Z31 Maßnahmen der Innenentwicklung Vorrang vor der Neuausweisung von Flächen im Außenbereich, um die quantitative Flächenneuanspruchnahme landesweit zu reduzieren.

Bei einer Ausweisung von neuen, nicht erschlossenen Bauflächen im planerischen Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB ist durch die Bauleitplanung nachzuweisen, welche Flächenpotentiale im Innenbereich vorhanden sind und aus welchen Gründen diese nicht genutzt werden können, um erforderliche Bedarfe abzudecken. Dieser Nachweis ist im Rahmen der 4. Änderung des Flächennutzungsplans der ehemaligen Verbandsgemeinde Meisenheim für den Planbereich „Liebfrauenberg“ zu erbringen.

Als Untere Naturschutzbehörde:

Für den Teilbereich „Scheidenberg“ bestehen keine Bedenken gegen die Planung bzw. Änderung.

Für den Bereich „Liebfrauenberg“ sind die Belange des Arten- und Naturschutzes auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu behandeln.

Als Untere Wasserbehörde:

Im Rahmen der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes werden keine Anregungen vorgebracht.

Es wird auf die jeweiligen Stellungnahmen im Rahmen der Bebauungsplanverfahren hingewiesen.

Regionalplan: Lage in Vorbehaltsgebieten Regionaler Biotopverbund und Freizeit, Erholung und Landschaftsbild, sowie sonstige Wald- und Freiflächen.

Boden: Innen- vor Außenentwicklung.

Die Untere Naturschutzbehörde äußert keine Bedenken, die Untere Wasserbehörde verweist auf ihre Stellungnahme im Rahmen der Bebauungsplanverfahren „Liebfrauenberg“ und „Auf dem Scheidenberge“. Schreiben vom 04.04.2022 zur 2. Änderung Bebauungsplan „Liebfrauenberg“:



Als **Untere Wasserbehörde** (Ansprechpartner Herr Fuchs):

Wir verweisen auf unsere bisherigen Stellungnahmen vom 10.12.2013, 19.01.2015 und 21.05.2021, die nach wie vor zu beachten sind.

Die dort angeführten Punkte wurden im jetzt vorliegenden Bebauungsplanentwurf berücksichtigt.

Schreiben der Unteren Wasserbehörde zum Bebauungsplan „Auf dem Scheidenberge“ vom 26.07.2020:

Zur o. g. Bebauungsplanänderung nehmen wir aus wasserwirtschaftlicher Sicht wie folgt Stellung:

1. Durch die Überplanung des Gebietes erfolgt durch die Erhöhung des Versiegelungsanteils (in geringem Umfang) eine weitere Beeinträchtigung der natürlichen Wasserführung. Zur Sicherstellung eines geordneten Abflussverhaltens haben Maßnahmen der Wasserrückhaltung Vorrang vor abflussbeschleunigenden Maßnahmen.
2. Wir weisen darauf hin, dass die Grundwasserneubildung bei der Rückhaltung des Oberflächenwassers, z. B. in abflusslosen Mulden oder bei dezentralen Versickerungen (bei geeignetem Untergrund bzw. geeigneten topografischen Voraussetzungen) weitgehend erhalten bleibt.
3. Können bei Maßnahmen mit abflussrelevanten Auswirkungen Beeinträchtigungen der Wasserführung weder vermieden, noch als nur unerheblich eingestuft werden, so sind sie im zeitlichen und räumlichen Zusammenhang mit der Durchführung der Maßnahme auszugleichen (s. § 28 Landeswassergesetz - LWG). Die hier beabsichtigten Änderungen können als unerheblich eingestuft werden, wenn das Kanalnetz die zusätzlichen Wassermengen schadlos aufnehmen kann.
4. Um die vorgenannten Auswirkungen zu minimieren, ist der Grad der Versiegelung möglichst gering zu halten. Gemäß § 55 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) soll das anfallende Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.
5. Eine offene Versickerung (Flächen-, Mulden- oder Grabenversickerung) ist so anzulegen, dass Gefahren oder Schäden zu Nachbargrundstücken und öffentlichen Verkehrsflächen nicht entstehen können.



6. Eine Sammlung des Niederschlagswassers in Zisternen zur Nutzung als Brauchwasser (z.B. Grünflächenbewässerung) wird ausdrücklich empfohlen.

7. Trinkwasserschutzzonen werden durch das geplante Baugebiet nicht berührt.

8. Die Sicherstellung der Abwasserbeseitigung aus diesem Gebiet hat durch Anschluss an die öffentliche Kanalisation der Stadt Meisenheim zu erfolgen.

Bei den o. g. Punkten handelt es sich um fachliche Anregungen, die als Hinweise bzw. als textliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen sind. Unter Beachtung vorgenannter Stellungnahme kann der Bebauungsplanänderung zugestimmt werden.

Redaktionell sollte im Punkt C2 der Begründung noch die Angabe "Kreisverwaltung Donnersbergkreis" in "Kreisverwaltung Bad Kreuznach" geändert werden, falls der Hinweis bestehen bleiben soll.

Abwägung:

Wie auch die Verwaltung selbst äußert, bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Die Begründung und der Umweltbericht zur 4. Änderung behandeln die Belange zwar grundsätzlich, jedoch nicht in der von der Behörde geforderten Ausführlichkeit. Für den Bereich „Liebfrauenberg“ ist eine nachrichtliche Ergänzung von Begründung und Umweltbericht vorzunehmen:

- Vorbehaltsgebiet Biotopverbund
- Vorbehaltsgebiet Freizeit, Erholung und Landschaftsbild
- Sonstige Waldflächen
- Sonstige Freiflächen
- Innen- vor Außenentwicklung

Die Stellungnahme zum Teilbereich „Auf dem Scheidenberge“ betrifft die Bebauungsplanebene im Rahmen von Vorgaben zur Oberflächenwasserbewirtschaftung, welche nicht auf der Flächennutzungsplanebene behandelt werden.

Beschlussvorschlag:

Die Angaben zur Verträglichkeit der Planung werden in mit der Kreisverwaltung abgestimmter Ausführlichkeit nachrichtlich ergänzt.

Beratungsergebnis:

Ein- stimmig	mit Stimmen- mehrheit	ja	nein	Enthaltungen	laut Beschluss- vorschlag



2. Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz, Kurfürstenstraße 12-14, 56068 Koblenz, E-Mail vom 10.05.2022

Seitens der SGD Nord Rheinland-Pfalz, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz, wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Nach der Starkregengefährdungskarte des Hochwasserinfopaketes besteht für den nordöstlichen Bereich des Plangebiets eine hohe Gefahr einer Abflusskonzentration während eines Starkregenereignisses.

Mögliche Gefährdungen durch Starkregen sollten in der Bauleitplanung berücksichtigt werden. Die Errichtung von Neubauten und der Solaranlagen sollte in einer an mögliche Überflutungen angepassten Bauweise erfolgen. Abflussrinnen sollten von Bebauung freigehalten und geeignete Maßnahmen (wie z.B. Notwasserwege) ergriffen werden, sodass ein möglichst schadloser Abfluss des Wassers durch die Bebauung gewährleistet werden kann. Da die Karte auf topographischen Informationen basiert, ist eine Validierung der möglichen Sturzflutgefährdung vor Ort notwendig. Gemäß § 5 Abs. 2 WHG ist jede Person im Rahmen des ihr Möglichen und Zumutbaren verpflichtet, Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und zur Schadensminderung zu treffen.





Unter Beachtung der vorgenannten Aussage bestehen gegen die 4. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Meisenheim; Siedlungsentwicklung der Stadt Meisenheim aus wasserwirtschaftlicher und bodenschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken.

Ihre zuständige Kreisverwaltung erhält diese Mail in cc zur Kenntnisnahme.

Hinweis: Unsere Stellungnahmen im Rahmen der Bauleitplanung werden künftig in der Regel elektronisch über dieses Postfach versendet. Wenn Sie eine Papierfassung benötigen, bitten wir um kurze Mitteilung.

Künftige Anfragen um Stellungnahmen im Rahmen der Bauleitplanung können Sie uns gerne ebenfalls auf diesem Wege an die Adresse bauleitplanung@sgdnord.rlp.de übermitteln. Sie gilt zunächst nur für die Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Koblenz. Andere Abteilungen oder Referate in unserem Hause bitten wir auf separatem Wege zu beteiligen.

Es werden Aussagen zur Starkregenvorsorge getroffen. Es bestehen keine Bedenken.

Abwägung:

Die Gefährdungsanalyse zeigt Bereiche an der Peripherie des Plangebiet „Liebfrauenberg“, die von der eigentlichen Planung nicht betroffen ist (Geländeeinschnitte in Randlage). Es bestehen gegen die Planung keine Bedenken. **Ein Beschluss ist nicht erforderlich.**



3. Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie Mainz, Große Langgasse 29, 55116 Mainz, E-Mail vom 12.05.2022

Die Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, nimmt wie folgt Stellung:

„Liebfrauenberg“:

Aus dem Areal sind bislang keine archäologischen Befunde bekannt; ein Vorhandensein kann aber deswegen nicht ausgeschlossen werden. Falls bei Erdarbeiten archäologische Befunde angetroffen würden, müssten diese vor der Zerstörung von uns wissenschaftlich dokumentiert und ausgegraben werden, wobei das Verursacherprinzip gemäß Denkmalschutzgesetz RLP § 21 zum Tragen käme. Eine geomagnetische Voruntersuchung des Geländes könnte daher die Planungssicherheit erhöhen.

Damit wir die Möglichkeit zur Überprüfung haben, ist der Beginn sämtlicher Erdarbeiten bei der Landesarchäologie vier Wochen im Voraus schriftlich oder per E-Mail anzuzeigen: GDKE Landesarchäologie Mainz, Große Langgasse 29, 55116 Mainz. E-Mail: landesarchaeologie-mainz@gdke.rlp.de .

„Auf dem Scheidenberge“:

Aus dem Areal sind archäologische Befunde bekannt; ein weiteres Vorhandensein ist anzunehmen. Es befindet sich inmitten des Grabungsschutzgebietes „Fränkisches Gräberfeld“. 1911 wurden hier fränkische Bestattungen angetroffen. Falls bei Erdarbeiten archäologische Befunde angetroffen würden, müssten diese vor der Zerstörung von uns wissenschaftlich dokumentiert und ausgegraben werden, wobei das Verursacherprinzip gemäß Denkmalschutzgesetz RLP § 21 zum Tragen käme. Eine geomagnetische Voruntersuchung oder gezielte Baggersondagen in Absprache mit uns (am besten) könnten die Planungssicherheit erhöhen.

Damit wir die Möglichkeit zur Überprüfung haben, ist der Beginn sämtlicher Erdarbeiten bei der Landesarchäologie vier Wochen im Voraus schriftlich oder per E-Mail anzuzeigen: GDKE Landesarchäologie Mainz, Große Langgasse 29, 55116 Mainz. E-Mail: landesarchaeologie-mainz@gdke.rlp.de .

Diese Stellungnahme betrifft die Belange der GDKE-Direktion Landesarchäologie; die Stellungnahmen der GDKE-Direktion Landesdenkmalpflege und des Referates Erdgeschichte müssen jeweils separat eingeholt werden.

Wir bitten um weitere Einbindung in die Planungen. Bei eventuellen Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Es wird auf potenzielle („Liebfrauenberg“) und anzunehmende (Auf dem Scheidenberge) archäologische Funde und das entsprechende Vorgehen hingewiesen. Der Bereich „Auf dem Scheidenberge“ befindet sich in einem Grabungsschutzgebiet.

Abwägung:

Die Lage in einem Grabungsschutzgebiet ist im Umweltbericht vermerkt, für den Bereich „Liebfrauenberg“ existiert außerdem eine Darstellung (vgl. Stellungnahme GDKE Landesarchäologie – Erdgeschichte). Die Belange des Denkmalschutzes sind entsprechend berücksichtigt. **Ein Beschluss ist nicht erforderlich.**



4. Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie –Erdgeschichte-, Niederberger Höhe 1, 56077 Koblenz, E-Mail vom 21.04.2022

Die Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie-Erdgeschichte-, nimmt wie folgt Stellung:

Meisenheim „Scheidenberge: Aus Sicht der Denkmalfachbehörde GDKE/Direktion Landesarchäologie/Abt. Erdgeschichte bestehen hiergegen keine Bedenken. Am weiteren Verfahren nach BauGB müssen wir nicht mehr beteiligt werden.

Meisenheim „Liebfrauenberg“: Wir halten unsere Stellungnahme vom 14.02.2022 zum entsprechenden Bebauungsplan weiterhin aufrecht und bitten um Beachtung.

Diese Stellungnahmen beziehen sich ausschließlich auf die Belange der Abt. Erdgeschichte. Gesonderte Stellungnahmen der Direktion Landesarchäologie/Außenstelle Mainz und der Direktion Landesdenkmalpflege/Abt. Praktische Denkmalpflege Mainz bleiben vorbehalten und sind ggf. noch einzuholen.

Es wird auf ein Schreiben vom 14.02.2022, welches im Rahmen der Offenlage der 2. Änderung des Bebauungsplans „Liebfrauenberg“ verwiesen:

im Verfahrensgebiet sind erdgeschichtliche Bodendenkmäler bekannt (Perm, Rotliegend). Wir müssen am weiteren Verfahren beteiligt werden.

Es wird Folgendes beauftragt: Im Vorfeld sind in Abstimmung und unter Baubegleitung der Abt. Erdgeschichte Baggerschürfe im Bereich der geplanten Tiefbaustellen anzusetzen. Wird ein Bedarf zur Baubegleitung festgestellt, ist der Denkmalfachbehörde Direktion Landesarchäologie - Erdgeschichte-, Niederberger Höhe 1, 56077 Koblenz, ist der Beginn jeglicher Erdarbeiten rechtzeitig (mindestens vier Wochen vorher) anzuzeigen, damit vor bzw. während der Bodeneingriffe die geologischen und paläontologischen Befunde und Funde fachgerecht dokumentiert bzw. geborgen werden können. Eine Beeinträchtigung der laufenden Arbeiten erfolgt im Allgemeinen nicht, bzw. es werden im Falle größerer Bergungen entsprechende Absprachen getroffen.

Der Bauherr muss die örtlich beauftragten Subunternehmer über die Auflagen nach DSchG instruieren. Etwa zu Tage kommende Fossilfunde etc. unterliegen gemäß §§ 16-21 des Denkmalschutzgesetzes Rheinland-Pfalz der Meldepflicht an die Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie -Erdgeschichte-, Niederberger Höhe 1, D-56077 Koblenz, 0261-6675-3033, Fax 0261-6675-3010.

Die finanzielle Beteiligung des Bauherrn an den notwendigen Maßnahmen der Denkmalfachbehörde – entsprechend dem Ergebnis der Baggerschürfe – richtet sich nach §21(3) Denkmalschutzgesetz und der entsprechenden Verfahrensverordnung und ist deutlich im Vorfeld des Beginns von Erdarbeiten mit uns zu regeln.

Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Belange der Abt. Erdgeschichte. Gesonderte Stellungnahmen der Direktion Landesarchäologie/Außenstelle Mainz und der Direktion Landesdenkmalpflege/Abt. Praktische Denkmalpflege Mainz bleiben vorbehalten und sind ggf. noch einzuholen.

Es wird auf erdgeschichtliche Bodendenkmäler im Plangebiet und das Vorgehen hierzu im Rahmen von Bauarbeiten hingewiesen.

Abwägung:

Die beschriebenen erdgeschichtlichen Bodendenkmäler (Bereich „Liebfrauenberg“) sind im Rahmen der Ausführung baulicher Tätigkeiten im Plangebiet zu beachten. Hierzu existiert



im Umweltbericht des Flächennutzungsplans eine Darstellung. Auf der Flächennutzungsplanebene sind keine weitergehenden Darstellungen erforderlich. **Ein Beschluss ist nicht erforderlich.**



5. Stadtwerke Kaiserlautern Versorgungs-AG, Postfach 2545, 67613 Kaiserlautern, Schreiben vom 17.05.2022

Die SWK Versorgungs-AG nimmt wie folgt Stellung:

Aus Sicht der Wasserversorgung bestehen keine Bedenken gegen die 4. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Meisenheim; Siedlungsentwicklung der Stadt Meisenheim. Wir möchten darauf hinweisen, dass innerhalb der Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 4. Fortschreibung, die als Sonstiges Sondergebiet - "Wohngemeinschaft zur Intensivpflege" ausgewiesen ist, eine Trinkwasserleitung DN 150 verlegt ist. Dies ist bei der weiteren Planung zu berücksichtigen

Abwägung:

Durch das Plangebiet verläuft eine Trinkwasserleitung. Eine entsprechende Darstellung ist auf der Ebene des Flächennutzungsplans nicht erforderlich. **Ein Beschluss ist nicht erforderlich.**



6. WVE GmbH Kaiserslautern, Blechhammerweg 50, 67659 Kaiserslautern, Schreiben vom 03.06.2022

Die WVE GmbH Kaiserslautern nimmt wie folgt Stellung:

Der geplanten Umwandlung von Wohnbauflächen in Mischbauflächen im Bereich „Auf dem Scheidenberge“ wird zugestimmt; es bestehen keine Bedenken.

Zu der geplanten Änderung im Bereich „Liebfrauenberg“ ergeben sich einige Anmerkungen. Die Planung geht davon aus, dass das Schutzgut Wasser nur untergeordnet betroffen ist. Trotz Umwandlung von ca. 5.900 m² landwirtschaftlich genutzter Fläche in Sondergebietsfläche wird von keiner Erhöhung des Oberflächenabflusses ausgegangen. In diesem Zusammenhang wird auch in der Begründung auf die 1. Änderung des Bebauungsplans „Liebfrauenberg“ und die geplante 2. Änderung verwiesen.

Durch die geplanten Änderungen im Bereich „Liebfrauenberg“ ergeben sich einige wasserrechtliche Tatbestände. Der Bereich wird im Trennsystem entwässert. Das anfallende Schmutzwasser wird über die Kanalisation zur Kläranlage Meisenheim geleitet. Auswirkungen auf die Ortskanalisation sind zu prüfen.

Für das anfallende Oberflächenwasser ist zu prüfen, ob es im Bereich des geplanten Sondergebietes bewirtschaftet werden kann (Versickerung, Verdunstung, Rückhaltung). Notabläufe können an den vorhandenen Regenwasserkanal angeschlossen werden. Der Überflutungsschutz ist zu beachten und die vorhandene Kanalisation ist auf die Leistungsfähigkeit zu überprüfen. In diesem Zusammenhang verweisen wir darauf, dass für die Einleitung von Oberflächenwasser in den „Glan“ aus dem Bereich „Liebfrauenberg“ eine wasserrechtliche Erlaubnis besteht. Durch die Vergrößerung des Einzugsgebiets und die damit verbundene Erhöhung der Einleitwassermenge ist zu prüfen, ob diese im Umfang der vorhandenen Erlaubnis enthalten ist.

Ergänzend möchten wir an dieser Stelle darauf hinweisen, dass im Rahmen eines entsprechenden wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens auch die Aspekte „Ausgleich der Wasserführung“ gemäß § 28 LWG und „Verschlechterungsverbot / Verbesserungsgebot“ gemäß Wasserrahmenrichtlinie zu würdigen sind.

In weiteren Planungsschritten und bei der Erstellung von wasserrechtlichen Genehmigungsunterlagen empfehlen wir die Abstimmung mit den Verbandsgemeindewerken Nahe-Glan. Gerne nimmt die WVE GmbH als Betriebsführer der Abwasserbeseitigung der ehemaligen VG Meisenheim an Abstimmungen teil.

Es bestehen keine Bedenken zum Bereich „Auf dem Scheidenberge“, zum Bereich „Liebfrauenberg“ wird auf wasserrechtliche Tatbestände im Rahmen der Regenwasserbewirtschaftung hingewiesen.

Abwägung:

Die Eingaben der WVE betreffen die Bebauungsplanebene und spätere Ausführungsplanung. Es wird im Rahmen des Umweltberichts der Flächennutzungsplanung kein erhöhter Oberflächenabfluss attestiert, da die Umwandlung von Flächen planungsrechtlich im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplans Liebfrauenberg bereits erfolgt ist. Details hierzu sind im Rahmen der baulichen Ausführung zu klären. **Ein Beschluss ist nicht erforderlich.**



7. Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange und benachbarten Gemeinden ohne Anregungen oder Bedenken

1. Zweckverband Wasserversorgung „Westpfalz“, Postfach 27, 67683 Weilerbach Schreiben vom 23.05.2022



II. Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB



III. Stellungnahmen gemäß § 2 (2) BauGB